

Landkreis Zellerfeld
15. JUN 1971
Eingang

171. **Verordnung**
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Granetalsperre

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Granetalsperre (Trinkwassertalsperre) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Die Festsetzung geschieht zugunsten der Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen in Hildesheim, Nikolaistraße 3 B.

§ 2

Beschreibung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen:

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Stauraum und Uferzone), II (engere Schutz-zone), III A (weitere Schutzzone Grane), III B (weitere Schutzzone Gose) und III C (weitere Schutzzone Oker).

Die Grenze des Schutzgebietes berührt — beginnend am luftseitigen Fuße der Staumauer der Granetalsperre — im Uhrzeigersinne folgende Punkte und entspricht im wesentlichen den oberirdischen Wasserscheiden:

Steinberg — Hohekehl — Herzberg — Knickpunkt rd. 700 m nordostwärts Schalke — Dicker Kopf — Romkerkopf — Röhrtanz — Knickpunkt an der B 4 rd. 700 m südlich der Abzweigung nach Altenau — Wolfswarte — Stieglitzhecke — Ifenkopf — Tränkeberg — Schnittpunkt der verlängerten Linie Tränkeberg über Ifenkopf mit der B 242 (Höhe 619,1) — Straße von Clausthal-Zellerfeld nach Oberschulenberg, rd. 1100 m ostwärts der Abzweigung von der B 241 — Schalke — Bocksberg — Wasserbehälter südlich Hahnenklee-Bockswiese — südliches Ende der Hauptstraße in Hahnenklee-Bockswiese — weiter entlang der Hauptstraße, Triftstraße, Hedwigstraße, Waldstraße und der Neuen Straße bis zum Grundstück Nr. 10 (Flurstück 5/10) einschließlich — Hahnenkleer Berg Höhe 612,6 — Hahnenkleer Berg Höhe 605,3 — Heimbergskappe — Altarköpfe — Dittmarsberg — Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Innerhalb dieses Schutzgebietes verlaufen die Grenzen zwischen den einzelnen Schutz-zonen im wesentlichen wie folgt:

Die Grenze der Schutzzone I folgt der wasserseitigen Böschung der neuen Forststraße, die um den gesamten Stausee führt. Die Grenze zwischen den Schutz-zonen II und III A beginnt im Westen an der Heimberg-kappe und endet auf der Höhe 494,0 nordwestlich der Schiefergrube Glockenberg. Sie entspricht — bis hinüber zur Grane — der Grenze zwischen dem Verwaltungsbezirk Braunschweig und dem Regierungsbezirk Hildesheim, folgt der Grane südwärts rd. 150 m und

knickt dann ab zur Höhe 494,0. Die Zone II liegt nördlich, die Zone III A südlich dieser Grenze.

Die Abgrenzung der Schutz-zonen III A und III B verläuft im wesentlichen geradlinig vom Bocksberg zum nordostwärts gelegenen Hohekehl. Die Zone III A liegt nordwestlich, die Zone III B südostwärts dieser Grenze.

Die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen III B im Norden und III C im Süden in einer Länge von rd. 700 m beginnt an der Schalke und verläuft geradlinig nordostwärts.

Die in der Zone III C gelegenen Flächen der Wasserschutzgebiete zugunsten der Gemeinde Schulenberg (Verordnungen des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 2. 1968 und 14. 8. 1970) werden von dieser Verordnung nicht erfaßt. Sie liegen im Altetal, am Brandkopf und an der Moses-Kappe.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seine Zonen sind in Rahmen-, Flur- und Grundkarten mit den dazugehörigen Kartenausschnitten dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Der Grenzverlauf ist darin durch rote Linien gekennzeichnet. Die ausgesparten Teilstücke der Schutzzone III C sind mit „Wasserschutzgebiete Schulenberg“ kenntlich gemacht.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Gandersheim in Bad Gandersheim, Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld und Wolfenbüttel in Wolfenbüttel sowie der Stadt Goslar aufbewahrt werden. Jedermann kann die Karten auf Verlangen bei den genannten Behörden während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nebenstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

§ 5

Die Beschränkungen des § 4 dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in kleinen Mengen im Rahmen des täglichen Bedarfs für den Forstbetrieb (§ 4 Ziff. 3).
- b) Transport wassergefährdender Flüssigkeiten in kleinen Mengen für den Forstbetrieb (§ 4 Ziff. 5).

§ 6

Von den Verboten des § 4 kann der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

171.
- 14 660-17 -

11-2, den 18.6.71

Zum Vorgang

D. GAD.
JA.

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

(verb. = verboten; b. z. = beschränkt zulässig)

Lfd. Nr.		I	II	Zone IIIA	IIIB	IIIC
1	Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben: a) wenn das Abwasser vollständig in dichten Rohrleitungen aus dem Einzugsgebiet der Talsperre hinausgeleitet wird oder der Ortskanalisation zugeführt werden kann, b) wenn die Voraussetzungen nach vorst. Buchst. a) nicht vorliegen.	verb.	verb.	—	—	—
2	<u>Errichtung von Gaststätten, Hotels und Wohnbauten:</u> a) mit Anschluß an die Ortskanalisation. b) ohne Anschluß an die Ortskanalisation.	verb.	verb.	—	—	—
3	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten — insbesondere Heizöl und Treibstoffe (vgl. aber § 5).	verb.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
4	Errichtung von Leitungen über eine Grundstückseinheit hinaus: a) zum Befördern wassergefährdender Stoffe, b) zur Abführung häuslicher Abwässer — ausgenommen Hausanschlußleitungen.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
5	Transporte mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere Öl und Treibstoffen (vgl. aber § 5). In den Zonen III regelt sich das Transportverbot nach den Bestimmungen der StVO.	verb.	verb.	—	—	—
6	Anlage von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen.	verb.	verb.	verb.	verb.	b. z.
7	<u>Versenkung von Abwasser.</u>	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
8	Ablagerung von radioaktiven Stoffen; von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien oder in Räumen mit nicht sorgfältig gedichtetem Untergrund.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
9	Unterirdische Ablagerung von radioaktiven Stoffen.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
10	<u>Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr.</u>	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
11	Einleitung von Abwasser in die Wasserläufe und in die Talsperren.	verb.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
12	Größere Erdaufschlüsse.	verb.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
13	Anlage von Parkplätzen.	verb.	verb.	—	—	—
14	Erweiterung des Straßennetzes.	verb.	—	—	—	—
15	Verwendung von Teer im Straßenbau.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
16	<u>Anlage von Friedhöfen.</u>	verb.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
17a	Neuanrichtung von militärischen Anlagen, Übungsplätzen und Biwakplätzen, Biwakieren.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
17b	Durchführung militärischer Übungen über Kompaniestärke.	verb.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
18	Errichtung von Flugplätzen.	verb.	verb.	verb.	verb.	verb.
19	<u>Anlage von Zeit- und Campingplätzen.</u>	verb.	verb.	verb.	verb.	b. z.
20	Anlage von Zeit- und Campingplätzen und Badeanstalten in einer Uferzone von 100 m allseitig oberhalb der Starziellinie der Oktertalsperre.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	verb.
21	Baden, Lagern.	verb.	—	—	—	—
22	a) Schifffahrt, Wassersport, b) Befahren der Oktertalsperre durch Boote mit Verbrennungsmotor.	verb.	—	—	—	b. z.
23	Wagenwaschen an Gewässern.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	verb.
24	Schädlingsbekämpfung, wenn die Abschwemmung in die Talsperre vermieden wird: a) mit chemischen Mitteln, die schnell unschädlich werden, b) mit DDT oder seinen Abkömmlingen.	b. z.	b. z.	b. z.	b. z.	b. z.
25	Ausübung der Jagd und Sportfischerei.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.	b. z.
		b. z.	—	—	—	b. z.

§ 7

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — obere Wasserbehörde — vorgenommen werden. Abweichend

hiervon entscheidet die untere Wasserbehörde über die Genehmigung der Lagerung von Heizöl von Gaststätten, Hotels und Wohnbauten (§ 4 Ziff. 3).

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beab-

sichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Trinkwassersperrung nachteilig eingewirkt wird und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 8

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen oder der Harzwasserwerke nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff. NWG von dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 WHG, den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Braunschweig, den 15. April 1971
503.591-4/5

**Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Prof. Dr. Thiele**

-60-

112.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Granetalsperre
vom 20. April 1976**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 292 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre vom 15. 4. 1971 (Amtsbl. f. d. Nieders. Verw. Bez. Braunschweig Nr. 5 S. 69) erhält § 4 lfd. Nr. 24 folgende Fassung:

	Zone				
	I	II	IIIA	IIIB	IIIC
Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes					
	verb. b. z.	—	—	—	—

Für die Anwendung der obigen Pflanzenschutzmittel in den einzelnen Zonen ist abweichend von der Zuständigkeitsregelung der §§ 6 und 7 ausschließlich die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Hannover (Pflanzenschutzamt) einzuholen.



Ausschnitt
Nieders. Ve.

Seite

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Abweichend hiervon entscheidet die untere Wasserbehörde über die Genehmigung der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (§ 4 Ziff. 3).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 20. April 1976
503.62013-1

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
Im Auftrage
Dr. Dahlmann



SCHUTZZONE GRANE II

SCHUTZZONE GRANE III A

SCHUTZZONE GOSE III B

SCHUTZZONE MOSES KAPPE II

SCHUTZZONE ALTES TAL II

SCHUTZZONE BRANDKOPF II

SCHUTZZONE BAD HARZBURG II

SCHUTZZONE RADAUSTOLLEN DIII

SCHUTZZONE BAD HARZBURG II

SCHUTZZONE ECKER II

SCHUTZZONE FESTENBURG II

SCHUTZZONE ERBPRINZENTANNE

SCHUTZZONE OKER III C

SCHUTZZONE BAD HARZBURG III

SCHUTZZONE KELLERHALSTEICH HIRSCHLERTEICH

SCHUTZZONE ECKER III

Naturschutz